



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Bioeconomy der Fakultäten Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschafts- & Sozialwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1522 | Stand: 23. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Bioeconomy der Fakultäten Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschafts- & Sozialwissenschaften

Vom 23.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Bioeconomy der Fakultäten Agrarwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschafts- & Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Bioeconomy verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
 - a) Pflichtmodule mit einem Umfang von 36 Credits:
 - Properties of Biobased Resources and Products, 6 Credits
 - Inter- and Transdisciplinary Approaches, 6 Credits
 - Sustainable Industrial Processes, 6 Credits
 - Farm Economics and Value Chain Development, 6 Credits
 - Economic Policy Analysis of the Bioeconomy, 6 Credits
 - Projects in Bioeconomic Research – Group Project, 6 Credits
 - b) Mindestens zwei Module bzw. mindestens 12 Credits entsprechend der eigenen Vorbildung aus den folgenden vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen:
Für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:
 - Agricultural Production of Biobased Resources, 6 Credits

- Natural Science Concepts, 6 Credits

Für Studierende mit naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- Agricultural Production of Biobased Resources, 6 Credits
- Economics and Management, 6 Credits

Für Studierende mit agrarwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- Economics and Management, 6 Credits
- Natural Science Concepts, 6 Credits

- c) Wahlmodule im Umfang von mindestens 42 Credits,
d) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.
- (2) Im Studienplan festgelegte Kombinationen aus Wahlmodulen können als Profil belegt und mit Profilenames ausgewiesen werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Bei Studierenden, die zu einem Profil zugehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag beim Prüfungsamt der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Erbringung der letzten Leistung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können auch Wahlmodule aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Die vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Agribusiness und Lebensmittelchemie sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar.
- (4) Pflichtmodule sowie vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Credits aus Wahlmodulen zu ersetzen. Wahlmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, können im Master-Studium nicht gewählt werden.
- (5) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwortwahlaufgaben sind in Klausuren zulässig bis zu einem Anteil von 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Punkteanzahl. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Der Prüfungsausschuss für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang Bioeconomy besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Für die Mitglieder im Prüfungsausschuss hat jede der drei Fakultäten je ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt.

§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

- (1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.
- (2) Das Bewertungsverfahren der Master-Arbeit kann durch Entscheidung des Betreuers bei der Vergabe der Master-Arbeit neben der schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) eine Verteidigung einschließen. Die Gewichtung der Verteidigung an der Gesamtnote der Master-Arbeit beträgt 30%.

§ 9 Betreuende Person (§ 31 A-MPO)

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist.
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
 - Arbeitstitel der Master-Thesis,
 - Exposé zur Master-Thesis,
 - Begründung, warum die Master-Thesis extern abgefasst werden soll,
 - Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig ist,
 - Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 12 dieser Satzung als zweite betreuende Person eingesetzt wird.

§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

§ 12 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

- (1) Mindestens eine der prüfenden Personen muss prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO und hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sein. Die zweite prüfende Person muss promoviert sein und einem anderen Fachgebiet bzw. einer anderen Einrichtung als die erste prüfende Person angehören.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch von Personen, die nicht hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig sind, betreut und bewertet werden, wenn eine weitere prüfungsberechtigte Person hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist (§ 31 Absatz 2 und §34 Absatz 3 A-MPO).

§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 1-mal wiederholt werden. Bei maximal fünf Modulen des Studiengangs ist eine zweite Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 24 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde wird der/dem Absolventin/Absolventen der akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, über deren Quote der/die Studierende zugelassen wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang „Bioeconomy“ an der Universität Hohenheim vom 16. Juli 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 22. Juli 2014, Nr. 980), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 5. Juli 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 9. August 2023, Nr. 1463) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025.
- (4) Übergangsregelungen für
 - Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Bioeconomy“ bereits vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Für Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls „Farm Economics, Risk Management and Life cycle Sustainability Assessment in the Bioeconomy“ bestanden haben, bleibt dieses Modul ein Pflichtmodul.
 - b) Für Studierende, die sich bis zum 30.09.2023 zur Prüfung im Modul „Farm Economics, Risk Management and Life cycle Sustainability Assessment in the Bioeconomy“ angemeldet haben, diese

aber noch nicht abgeschlossen haben, wird das Modul in „Farm Economics and Value Chain Development“ umbenannt. Eventuell vorliegende Fehlversuche werden in das neue Modul übertragen und bleiben ungeachtet der Umbenennung des Moduls bestehen.

c) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls „Farm Economics, Risk Management and Life cycle Sustainability Assessment in the Bioeconomy“ nicht bereits angemeldet oder bestanden haben, belegen das Modul „Farm Economics and Value Chain Development“ als Pflichtmodul.

- Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Bioeconomy“ bereits vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

a) Für Studierende, die bis zum 30.09.2021 die Prüfung des Moduls „Markets, Innovation and Social Acceptance of Biobased Products“ bestanden haben, bleibt dieses Modul ein Pflichtmodul.

b) Für Studierende, die sich bis zum 30.09.2021 zur Prüfung im Modul „Markets, Innovation and Social Acceptance of Biobased Products“ angemeldet haben, diese aber noch nicht abgeschlossen haben, wird das Modul in „Economic Policy Analysis of the Bioeconomy“ umbenannt. Eventuell vorliegende Fehlversuche werden in das neue Modul übertragen und bleiben ungeachtet der Umbenennung des Moduls bestehen.

c) Studierende, die bis zum 30.09.2021 die Prüfung des Moduls „Markets, Innovation and Social Acceptance of Biobased Products“ nicht bereits angemeldet oder bestanden haben, belegen das Modul „Economic Policy Analysis of the Bioeconomy“ als Pflichtmodul.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-